

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 5. März 1974

43. Stück

- 125.** Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien
- 126.** Verordnung: Änderung des Sprengels des Bezirksgerichts Neumarkt bei Salzburg
- 127.** Verordnung: Änderung der Sprengel der Bezirksgerichte Hall (i. T.), Innsbruck, Kitzbühel, Kufstein, Lienz und Telfs
- 128.** Verordnung: Errichtung einer dritten Notarstelle in Mödling
- 129.** Kundmachung: Kundmachung gemäß § 33 Abs. 4 des Bundesstraßengesetzes 1971 hinsichtlich des Landes Burgenland
- 130.** Kundmachung: Kündigung des Internationalen Abkommens über die Anwendung der Ursprungsbezeichnungen und Benennungen für Käse durch Schweden und Norwegen
- 131.** Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds
- 132.** Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung

### **125. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 1. Feber 1974 über die Studienordnung für die Studienrichtung Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien**

Auf Grund der §§ 1, 4, 5, 7, 8 und 15 bis 21 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1969, BGBl. Nr. 290, über technische Studienrichtungen, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1971, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, wird verordnet:

#### **Einrichtung**

§ 1. (1) Das Studium der Architektur an der Technischen Hochschule in Wien, an der Technischen Hochschule in Graz und an der Universität Innsbruck wird durch die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 7. April 1971, BGBl. Nr. 179, geregelt.

(2) Die Studienrichtung Architektur ist ebenfalls an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien unter Bedachtnahme auf die in § 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

#### **Studiendauer und Studienabschnitte**

§ 2. (1) Das Studium der Architektur besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert ein-

schließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

(2) Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, die künstlerischen und wissenschaftlichen Grundlagen der Berufsvorbildung in der Architektur zu vermitteln.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung der wissenschaftlichen Bildung und der speziellen Ausbildung, insbesondere durch intensive Entwicklung der gestalterischen Fähigkeiten auf dem Gebiete der Architektur.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(5) Die Mitglieder des Lehrkörpers haben im Rahmen der festgesetzten Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge auf Grund der Studienpläne ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre ordentlichen Studien abzuschließen vermögen (§ 2 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

#### **Zulassung und Aufnahme**

§ 3. (1) Vor der Inskription im ersten Studienabschnitt ist die künstlerische Begabung nachzuweisen.

(2) Zum Nachweis der künstlerischen Begabung hat der Bewerber der zuständigen akademischen Behörde eigene künstlerische Arbeiten vorzulegen; darüber hinaus hat er auch künstlerische Arbeiten innerhalb eines Zeitraumes von einer Woche in Anwesenheit wenigstens eines Meisterklassenleiters der Abteilung Architektur anzufertigen.

(3) Die oberste akademische Behörde hat nach Prüfung der vorgelegten Arbeiten durch Bescheid festzustellen, ob der Bewerber den Nachweis künstlerischer Begabung erbracht hat.

#### Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 4. (1) In den vier Semestern des ersten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der an der Hochschule vorhandenen Studieneinrichtungen 83 bis 104 Wochenstunden zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 20 zu betragen.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

	Wochenstunden
a) Architekturentwurf I (Meisterklasse) .....	30—32,
b) Hochbau .....	10—12,
c) Tragwerkslehre I (Statik und Festigkeitslehre, Stahlbetonbau) .	10—12,
d) Vorprüfungsfächer der ersten Diplomprüfung .....	31—38,
e) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung .....	2—10.

(3) Gemäß § 10 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist die Inskription zweier oder mehrerer Lehrveranstaltungen, die für dieselbe Zeit angekündigt werden, unzulässig, es sei denn, daß neben ganz- oder halbtägigen Lehrveranstaltungen einzelne andere Lehrveranstaltungen inskribiert werden oder daß die Kollision auf Grund des Studienplanes unvermeidbar ist. Darüber hinaus können vom Gesamtkollegium geringfügige Kollisionen bewilligt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Studienzieles nicht zu befürchten ist.

#### Vorprüfungen zur ersten Diplomprüfung

§ 5. (1) Die Vorprüfungen haben im Rahmen der ordentlichen Studien der Feststellung von erforderlichen Vorkenntnissen für Diplomprüfungen zu dienen (§ 23 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(2) Zur ersten Diplomprüfung sind in folgenden Vorprüfungsfächern Prüfungen abzulegen:

- a) Darstellende Geometrie,
- b) Mathematik,
- c) Baustofflehre,

- d) Bauphysik,
- e) Installationstechnik,
- f) Vermessungswesen, Straßen- und Wegebau,
- g) Gestaltungslehre (Theorie der Form, Schriftgestaltung),
- h) Zeichnen und Malen einschließlich Aktzeichnen,
- i) Modellbau,
- j) Perspektive,
- k) Plandarstellung und Bauaufnahmen.

#### Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 6. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (§ 7 Abs. 2 lit. a) oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung setzt die gültige Inskription mindestens zweier Semester und den Abschluß der für die betreffende Prüfung in Betracht kommenden Lehrveranstaltung sowie die positive Beurteilung bestimmter Teilprüfungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Studienplanes (§ 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen) voraus.

(2) Die Zulassung zur ersten Diplomprüfung (§ 7 Abs. 2 lit. a) setzt überdies die erfolgreiche Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungen voraus.

(3) Im Falle des § 7 Abs. 2 lit. b setzt die Zulassung zu einem der beiden Teile der kommissionellen Prüfung voraus:

- a) die gültige Inskription der die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen;
- b) die erfolgreiche Teilnahme an den für die zu prüfenden Fächer im Studienplan vorgesehenen Übungen, Seminaren, Praktika und Arbeitsgemeinschaften.

(4) Die Zulassung zum zweiten Teil der kommissionellen Prüfung setzt weiters die positive Beurteilung des ersten Teiles dieser Prüfung und die erfolgreiche Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungen voraus.

(5) Die Vorprüfungen aus den in § 5 Abs. 2 lit. a bis f angeführten Fächern sind in einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil, die Vorprüfungen aus den in § 5 Abs. 2 lit. g bis k angeführten Vorprüfungsfächern sind in Form der Beurteilung des Erfolges praktischer Tätigkeiten (§ 23 Abs. 1 lit. d des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) abzuhalten.

#### Erste Diplomprüfung

§ 7. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind gemäß § 15 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen:

- a) Architekturentwurf (Meisterklasse) I,
- b) Hochbau,
- c) Tragwerkslehre I.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung.

Sie ist nach Wahl des Kandidaten:

- a) entweder in Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern;
- b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:
  - aa) Der erste Teil umfaßt zwei vom Kandidaten anzugebende Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung. Das verbleibende Prüfungsfach der ersten Diplomprüfung ist im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen.
  - bb) Meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer bzw. diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr inskribierten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Vorlesungen, so zerfällt diese Teilprüfung in so viele Prüfungsteile, als Lehrveranstaltungen eingerichtet sind.

(5) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so gilt sie nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsteil zumindest mit der Note „genügend“ beurteilt wurde (§ 29 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

(6) Nicht bestandene Einzelprüfungen, Teilprüfungen einer Gesamtprüfung, Prüfungsarbeiten oder wissenschaftliche Arbeiten dürfen nur dreimal, nicht bestandene kommissionelle Prüfungen nur zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung kann in beiden Fällen von der zuständigen akademischen Behörde und darüber hinaus eine letzte Wiederholung vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bewilligt werden. Die Bewilligung darf nur auf Grund eines Gutachtens des Prüfungssenates und bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b letzter Satz des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) oder im Hinblick auf den bisher günstigen Studienerfolg des Bewerbers bewilligt werden. Die Inskription von Lehrveranstaltungen,

bei Einzelprüfungen und Teilprüfungen durch wenigstens ein Semester, bei kommissionellen Gesamtprüfungen durch wenigstens zwei Semester, ist aufzutragen.

(7) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes) kann jedoch die zuständige akademische Behörde die Einrechnung weiterer Semester bewilligen.

(8) Die Prüfung aus dem Fach „Architektur-entwurf (Meisterklasse)“ ist in Form einer Prüfungsarbeit, die Prüfungen aus den Fächern „Hochbau“ und „Tragwerkslehre“ sind in einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil abzuhalten.

#### Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 8. (1) In den sechs Semestern des zweiten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der an der Hochschule vorhandenen Studieneinrichtungen 106 bis 130 Wochenstunden zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 10 zu betragen.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind aus den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

	Wochenstunden
a) Architekturentwurf (Meisterklasse) II .....	78—88,
b) Vorprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung .....	26—28,
c) nach Wahl des Kandidaten aus einer der folgenden Wahlfachgruppen nach Maßgabe des Studienplanes .....	2—10:
1. Industrialisierung des Bauens,	
2. Techniken des Innenausbauens,	
3. Kunst am Bau,	
4. Graphik und Phototechnik,	
5. Textiltechnik,	
6. Bühnenbild- und Filmgestaltung,	
7. Metallbearbeitung,	
8. Baukeramik.	

(3) Zur Vertiefung der künstlerischen, wissenschaftlichen und philosophischen Kenntnisse auf dem Gebiete der Architektur sind besondere Lehrveranstaltungen einzurichten; diese Lehrveranstaltungen sind als Freifächer anzubieten.

### Vorprüfungen zur zweiten Diplomprüfung

§ 9. (1) Zur zweiten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

- a) Innenraumgestaltung,
- b) Städtebau,
- c) Landschaftsgestaltung,
- d) Tragwerkslehre II/Stahl-, Holzbau und Stahlbetonbau,
- e) Heizung und Lüftung,
- f) Bauwirtschaftliche Fächer,
- g) Baukunst,
- h) Kunstgeschichte,
- i) Volkswirtschaftslehre,
- j) Rechtskunde.

(2) Die Vorprüfungen aus den in Abs. 1 lit. a bis g genannten Vorprüfungsfächern sind in einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil, die Vorprüfungen aus den in Abs. 1 lit. h bis j genannten Vorprüfungsfächern sind mündlich abzuhalten.

### Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 10. Für die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) die Inskription der gemäß § 2 Abs. 1 vorgesehenen Anzahl von Semestern, die allenfalls gemäß § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen herabgesetzt werden kann;
- c) die gültige Inskription und der erfolgreiche Abschluß der Lehrveranstaltungen aus dem Fach „Architekturentwurf (Meisterklasse)“;
- d) die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus den in § 9 genannten Fächern;
- e) die erfolgreiche Ablegung von Prüfungen aus den gemäß § 8 Abs. 2 lit. c gewählten Wahlfächern.

### Zweite Diplomprüfung

§ 11. (1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist.

(2) Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung umfaßt die Anfertigung einer Diplomarbeit aus dem Fach „Architekturentwurf (Meisterklasse)“.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann aus einer Anzahl von Vorschlägen des Lehrenden des Diplomprüfungsfaches „Architekturentwurf“ (Meisterklassenleiter) gewählt werden. Ihm obliegt die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung sowie ihre Begutachtung. Die Diplomarbeit ist als Institutsarbeit im Rahmen der Meisterklasse auszuführen.

(4) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

(5) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung besteht aus einer mündlichen kommissionellen Prüfung über den Inhalt der Diplomarbeit, die vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten ist.

(6) Für die Wiederholung der zweiten Diplomprüfung ist § 30 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anzuwenden.

### Verleihung des akademischen Grades „Magister architecturae“

§ 12. (1) An die Absolventen des Diplomstudiums der Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst wird der akademische Grad „Magister der Architektur“, lateinische Bezeichnung „Magister architecturae“, lateinische Abkürzung „Mag. arch.“ verliehen.

(2) Um die Verleihung des akademischen Grades ist beim Gesamtkollegium anzusuchen.

(3) Die Verleihung des akademischen Grades erfolgt durch Sponion in feierlicher Form und in Anwesenheit des Rektors durch einen ordentlichen Hochschulprofessor.

(4) Die Verleihung des akademischen Grades ist zu beurkunden.

(5) Absolventen der Studienrichtung Architektur an der Hochschule für angewandte Kunst sind gemäß § 17 Abs. 2 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen zur Erlangung des Doktorates der technischen Wissenschaften nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes zuzulassen.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 13. (1) Gemäß § 45 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterwerfen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind bis zum Antreten zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung nachzuholen.

(2) Jenen Studierenden, die gemäß Abs. 1 das Studium nach dem neuen Studienplan fortsetzen, ist unbeschadet der Bestimmung des § 7 Abs. 7 das 5. und 6. Semester in den zweiten Studienabschnitt einzurechnen. Das 7. und jedes weitere

Semester ist jedoch nur dann in den zweiten Studienabschnitt einzurechnen, wenn die Studierenden die erste Diplomprüfung spätestens bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt haben.

#### Firnberg

### 126. Verordnung der Bundesregierung vom 19. Feber 1974 über die Änderung des Sprengels des Bezirksgerichts Neumarkt bei Salzburg

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Salzburger Landesregierung verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung der Bundesregierung vom 22. Dezember 1970, BGBl. Nr. 21/1971, über die Sprengel der im Land Salzburg gelegenen Bezirksgerichte in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 137/1971 wird wie folgt geändert:

Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Neumarkt bei Salzburg umfaßt folgende Gemeinden: Henndorf am Wallersee, Köstendorf, Neumarkt am Wallersee, Seekirchen, Straßwalchen.“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1974 in Kraft.

Kreisky	Häuser	Kirchschläger	Moser
Androsch	Leodolter	Staribacher	Rösch
Broda	Lütgendorf	Weihls	Sinowitz
Lanc		Firnberg	

### 127. Verordnung der Bundesregierung vom 19. Feber 1974 über die Änderung der Sprengel der Bezirksgerichte Hall (i. T.), Innsbruck, Kitzbühel, Kufstein, Lienz und Telfs

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Tiroler Landesregierung verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung der Bundesregierung vom 23. Feber 1971, BGBl. Nr. 77, über die Sprengel der in Tirol gelegenen Bezirksgerichte in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 194/1972, 501/1972 und 206/1973 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 137/1971 wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Hall (i. T.) umfaßt folgende Gemeinden:

Absam, Ampass, Baumkirchen, Fritzens, Gnadenwald, Kolsass, Kolsassberg, Mils bei Solbad Hall, Rinn, Rum, Solbad Hall in Tirol, Thaur, Tulfes, Volders, Wattenberg, Wattens.“

2. Der § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Innsbruck umfaßt die Stadt mit eigenem Statut Innsbruck und folgende Gemeinden:

Aldrans, Axams, Birgitz, Ellbögen, Fulpmes, Götzens, Gries im Sellrain, Grinzens, Kematen in Tirol, Lans, Leutasch, Mieders, Mutters, Natters, Neustift im Stubaital, Patsch, Reith bei Seefeld, Sankt Sigmund im Sellrain, Scharnitz, Schönberg im Stubaital, Seefeld in Tirol, Sellrain, Sistrans, Telfs im Stubai, Völs.“

3. Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Kitzbühel umfaßt folgende Gemeinden:

Aurach bei Kitzbühel, Fieberbrunn, Going am Wilden Kaiser, Hochfilzen, Jochberg, Kirchdorf in Tirol, Kitzbühel, Kössen, Oberndorf in Tirol, Reith bei Kitzbühel, St. Jakob im Haus, St. Johann in Tirol, St. Ulrich am Pillersee, Schwendt, Waidring.“

4. Der § 6 hat zu lauten:

„§ 6. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Kufstein umfaßt folgende Gemeinden:

Angath, Bad Häring, Ebbs, Ellmau, Erl, Kirchbichl, Kufstein, Langkampfen, Mariastein, Niederndorf, Niederndorferberg, Rettenschöss, Scheffau am Wilden Kaiser, Schwoich, Söll, Thiersee, Walchsee, Wörgl.“

5. Der § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Lienz umfaßt folgende Gemeinden:

Abfaltersbach, Ainet, Amlach, Anras, Assling, Außervillgraten, Dölsach, Gaimberg, Heinfels, Innervillgraten, Iselsberg-Stronach, Kartitsch, Lavant, Leisach, Lienz, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Oberlienz, Obertilliach, St. Johann im Walde, Schlaiten, Sillian, Strassen, Thurn, Tristach, Untertilliach.“

6. Der § 16 hat zu lauten:

„§ 16. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Telfs umfaßt folgende Gemeinden:

Flaurling, Inzing, Oberhofen im Inntal, Oberperfuss, Pettnau, Pfaffenhofen, Polling in Tirol, Ranggen, Telfs, Unterperfuss, Wildermieming, Zirl.“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1974, hinsichtlich des Artikels I Z. 3 aber bereits mit 24. November 1973 in Kraft.

Kreisky	Häuser	Kirchschläger	Moser
Androsch	Leodolter	Staribacher	Rösch
Broda	Lütgendorf	Weihls	Sinowatz
Lanc		Firnberg	

### 128. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 21. Feber 1974 betreffend die Errichtung einer dritten Notarstelle in Mödling

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBL. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien wird mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1974 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Mödling errichtet.

Broda

### 129. Kundmachung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 7. Feber 1974 gemäß § 33 Abs. 4 des Bundesstraßengesetzes 1971 hinsichtlich des Landes Burgenland

Gemäß § 33 Abs. 4 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird kundgemacht:

1. Im Land Burgenland sind gemäß § 33 Abs. 1 BStG 1971 folgende Straßen mit 1. September 1971 als Bundesstraßen aufgelassen:

(1) von der ehemaligen Eisenstädter Straße die Strecke von der Staatsgrenze gegen Preßburg über Kittsee zur Budapester Straße in Gattendorf,

(2) die ehemalige Großpetersdorfer Straße zur Gänze,

(3) von der Günser Straße die Strecken von der Staatsgrenze bei Neckenmarkt über Horitschon und Großwarasdorf nach Unterpullendorf und die Abzweigung von Mannersdorf zur Staatsgrenze bei Güns,

(4) die ehemalige Kittseer Straße zur Gänze,

(5) von der Neusiedler Straße die Strecken von Mönchhof zur Staatsgrenze nächst Halbturn und die Abzweigung von Neusiedl zur ehemaligen Eisenstädter Straße bei Jois,

(6) von der ehemaligen Rabnitztal Straße die Strecken von der Landesgrenze bei Kirchschlag über Karl, Ober- und Unterrabnitz zur ehe-

maligen Eisenstädter Straße bei Piringsdorf und von der Günser Straße in Unterpullendorf über Frankenau zur Staatsgrenze bei Lutzmannsburg,

(7) von der ehemaligen Wiener Neustädter Straße die Strecke von Zemendorf zur Staatsgrenze bei Baumgarten.

2. Als Bundesstraßen wurden im Land Burgenland erst durch das Bundesstraßengesetz 1971 erklärt (§ 33 Abs. 3 BStG 1971):

(1) von der A 3 Südost Autobahn die Strecke Landesgrenze—Eisenstadt (S 4),

(2) die A 3 Preßburger Autobahn zur Gänze,

(3) von der S 4 Eisenstädter Schnellstraße die Strecke Parndorf (A 4)—Eisenstadt (A 3, S 31)—Landesgrenze,

(4) von der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße die Strecke Landesgrenze—Staatsgrenze bei Heiligenkreuz,

(5) die S 31 Burgenland Schnellstraße zur Gänze,

(6) die S 32 Odenburger Schnellstraße zur Gänze,

(7) von der B 15 Mannersdorfer Straße die Strecke Landesgrenze—Donnerskirchen (S 4),

(8) von der B 50 Oberwarter Straße die Strecke von der ehemaligen Eisenstädter Straße Oberwart—Allhau—Landesgrenze,

(9) die B 52 Seewinkel Straße zur Gänze,

(10) die B 53 Mattersburger Straße zur Gänze,

(11) von der B 56 Geschriebenstein Straße die Strecke Schachendorf—Eisenberg—Edlitz im Burgenland—Moschendorf—Güssing (B 57),

(12) die B 58 Doiber Straße zur Gänze,

(13) die B 62 Deutschkreutzer Straße zur Gänze.

3. Das Land Burgenland hat mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 durch das nach seinen landesgesetzlichen Vorschriften zuständige Organ den künftigen Träger der Straßenbaulast hinsichtlich der unter Pkt. 1 dieser Kundmachung genannten Straßen festgelegt. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1972 werden daher die in Pkt. 3 dieser Kundmachung genannten Straßen als Bundesstraßen übernommen.

4. Hinsichtlich der Bestimmungen des § 33 Abs. 2 BStG 1971 und des § 33 Abs. 3 letzter Satz BStG 1971 wurde ein Übereinkommen zwischen dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) und dem Land Burgenland abgeschlossen.

5. Die Bestimmungen des § 33 Abs. 5 BStG 1971 finden Anwendung:

(1) von der ehemaligen Eisenstädter Straße auf die Strecken von der Budapester Straße in

Parndorf über Schützen bis zur neuen B 59 Eisenstädter Straße bei Eisenstadt (Tiergarten), vom Beginn der neuen B 59 a Eisbacher Straße Eisenstadt über Mattersburg und Weppersdorf nach St. Martin und von Oberpullendorf über Dörfel und Piringsdorf nach Langeck,

(2) von der ehemaligen Fürstenfelder Straße auf die Strecke von der Landesgrenze bei Rudersdorf über Eltendorf zur Staatsgrenze bei Heiligenkreuz im Lafnitztal,

(3) von der ehemaligen Odenburger Straße auf die Strecke von Wulkaprodersdorf zur Staatsgrenze bei Klingensbach,

(4) von der ehemaligen Wiener Neustädter Straße auf die in der Gemeinde Neudörfel liegende Teilstrecke und auf die Teilstrecke von der Landesgrenze nächst Pötsching nach Zemendorf.

Moser

### 130. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 19. Feber 1974 betreffend die Kündigung des Internationalen Abkommens über die Anwendung der Ursprungsbezeichnungen und Benennungen für Käse durch Schweden und Norwegen

Nach Mitteilung der Italienischen Regierung haben Schweden und Norwegen mit Wirkung vom 10. März 1974 bzw. vom 5. September 1974 das Internationale Abkommen über die Anwendung der Ursprungsbezeichnungen und Benennungen für Käse, BGBl. Nr. 135/1955, gekündigt.

Kreisky

### 131. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 19. Feber 1974 betreffend den Geltungsbereich des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds

Nach Mitteilungen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika haben nachstehende Staaten ihre Annahmeerkunden zum Abkommen über den Internationalen Währungsfonds (BGBl. Nr. 105/1949, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 345/1969, letzte

Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 30/1968) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Annahmeerkunde:
Gambia	21. September 1967
Botswana	24. Juli 1968
Lesotho	25. Juli 1968
Malta	11. September 1968
Mauritius	23. September 1968
Äquatorialguinea	22. Dezember 1969
Khmer	31. Dezember 1969
Jemen	22. Mai 1970
Barbados	29. Dezember 1970
Fidschi	28. Mai 1971
Oman	23. Dezember 1971
Westsamoa	28. Dezember 1971
Rumänien	15. Dezember 1972
Bahamas	21. August 1973

Kreisky

### 132. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 20. Feber 1974 betreffend den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung

Nach Mitteilungen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika haben nachstehende Staaten ihre Annahmeerkunden zum Abkommen über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung (BGBl. Nr. 105/1949, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 65/1966, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 30/1968) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Annahmeerkunde:
Gambia	21. September 1967
Botswana	24. Juli 1968
Lesotho	25. Juli 1968
Mauritius	23. September 1968
Jemen	22. Mai 1970
Äquatorialguinea	1. Juli 1970
Khmer	22. Juli 1970
Fidschi	28. Mai 1971
Oman	23. Dezember 1971
Rumänien	15. Dezember 1972
Bahamas	21. August 1973

Kreisky



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 252-70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 320— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 54 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2-15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.